

Elternbeiträge bei Fremdplatzierungen oder Familienbegleitung von Minderjährigen

E.01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Trägt die Sozialhilfe die Kosten für den Unterhalt von fremdplatzierten Kindern, so hat die zuständige Behörde gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB bei den Eltern für die Dauer der Fremdplatzierung Beiträge einzufordern.

Fremdplatzierungen verursachen überdurchschnittliche Kosten in der Familie und wirken sich emotional und finanziell belastend aus. Bei der Berechnung des Elternbeitrages ist deshalb den Verhältnissen gebührend Beachtung zu schenken.

Ist die Unterhaltspflicht in einem gerichtlichen Urteil oder einem Unterhaltsvertrag festgelegt, so ist dieser Beitrag in Bezug auf den bereits verpflichteten Elternteil auch für die Sozialhilfeeorgane verbindlich. Wird trotz eines bestehenden Unterhaltstitels der Unterhalt nicht geleistet, so kann allenfalls eine Alimenterbevorschussung oder deren Direktauszahlung beantragt werden.

Die Höhe des Unterhaltsbetrages soll der Leistungsfähigkeit der Eltern Rechnung tragen (Art. 285 ZGB). Kinderzulagen und andere für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen (Alimente, Waisenrenten, Zusatzrenten usw.) sind an das unterstützende Gemeinwesen zu überweisen. Daraus soll sich aber keine Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern ergeben. Grundsätzlich hat auch jener Elternteil, dessen Unterhaltspflicht noch nicht mit Urteil oder Unterhaltsvertrag geregelt ist, Unterhaltsbeiträge zu entrichten.

Unterhaltsbeiträge können nicht mit Beschluss der Sozialbehörde eingefordert werden. Die Eltern müssen sich mit dem Beitrag einverstanden erklären. Wenn keine Einigkeit erzielt werden kann, kein Urteil oder kein Unterhaltsvertrag vorliegt, hat im Streitfall das unterstützungspflichtige Gemeinwesen eine Zivilklage beim Richter zu erheben (§ 154 Abs. 1 Sozialgesetz).

Vorgehen

Berechnung der Elternbeiträge

Zur Berechnung der Unterhaltsbeiträge ist ein erweitertes Budget nach den SKOS-Richtlinien zu erstellen, das die effektiven Wohnkosten, Steuern, Ausbildungskosten und Unterhaltsbeiträge mit einbezieht.

Die Unterhaltsbeitragspflicht geht allen anderen Verpflichtungen vor. Darum können Schulden und Kreditamortisationen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zwecks Anschaffung notwendiger Güter und zur Existenzsicherung begründet wurden. Ausnahmsweise können zusätzliche Kreditamortisationen im Budget berücksichtigt werden, wenn sonst eine finanzielle Bedrängnis droht, die zu Pfändungen und erheblichen sozialen Problemen führen würde.

Der errechnete Betrag ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen. In das Einkommen ist ein Vermögensverzehr von rund 10% jährlich einzubeziehen, wenn das Vermögen den Freibetrag der Sozialhilfe übersteigt.

Von der Differenz zwischen Bedarf und Einkommen kann für die Dauer der Unterstützung rund die Hälfte als Beitragsleistung von den Eltern gefordert werden.

Bei erheblichem Vermögen der Eltern ist denkbar, dass ihnen die ganzen Fremdplatzierungskosten in Rechnung gestellt werden (Art. 285 Abs. 1 ZGB).

Grundlagen

- Zivilgesetzbuch
- SKOS-Richtlinien F.3.3 und H.3

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Alimenterbevorschussung, -inkasso